



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 23. Dezember 2005

Nr. 21

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	93
Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	97

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 20. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 20. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1666), und des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl., S. 417), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30. Dezember 2003, S. 105) i. d. F. der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 28. Dezember 2004, S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Hierzu gehören zurzeit die ALBA Braunschweig GmbH, die Braunschweigischen Kohlebergwerke AG (BKB) und die Braunschweiger Kompost GmbH.“

2. § 3 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

a) die im Anhang 1 a) aufgeführten Abfälle. Diese Abfälle sind nicht ausgeschlossen, wenn sie in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 oder anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 24 Abs. 1 stammen oder wenn Altgeräte oder Teile von Altgeräten nach § 9 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden.“

3. § 5 c) erhält folgende Fassung:

„Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 besteht nicht,

c) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung i. S. des KrW-/AbfG zugeführt werden, wenn und soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Sollten überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die Stadt berechtigt, die Sammlung zu untersagen.“

4. § 7 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bring-System), einzubringen. Dies gilt insbesondere für Abfälle nach §§ 20 bis 28. Altgeräte nach dem ElektroG sind an den beiden Sammelstellen Frankfurter Straße 251 bzw. im Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür geeigneten Haltestellen zu übergeben (Bring-System, am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte).

(3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Hol-System) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bring-System) zweckentsprechend eingebracht wurden. Altgeräte im Sinne des ElektroG gelten als angefallen, wenn sie in Container bei einer der in § 7 Abs. 2 genannten Sammelstelle oder an einem dafür geeigneten Haltepunkt des Schadstoffmobils übergeben wurden (Bring-System).

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.“

5. § 9 Absätze 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.

(4) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlussberechtigten zu reinigen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft, eingeschlammmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Die Bereitstellung überfüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

- (5) Abfälle, wie z. B. Erde, Schutt, sperrige Gegenstände, die geeignet sind, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

Abfälle, wie z. B. Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ) zur Verfügung:

1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz,
2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage,
3. Sonderabfall- und Kühlgerätezwischenlager,
4. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG.

(2) Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251 befindet sich ein Kleinanliefererplatz und eine Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG.“

7. § 19 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

„6. Schrott/Altmetall/Altgeräte nach ElektroG,

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt zu überlassen. Bereitgestellte Abfälle, die aufgrund ihrer Vermengung mit anderen Abfällen nicht verwertet werden können, werden als Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Sinne von Abs. 1 Nr. 9 (Restabfall) beseitigt.“

8. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kompostierbare Abfälle sind in den dafür zugelassenen Bio-Abfall-Behältern bzw. Grünabfallsäcken (s. § 8 Abs. 2) bereitzustellen.

Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z. B. Baum- oder Strauchschnitt, können der Stadt auf der Kompostierungs- und Vergärungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz Frankfurter Straße 251 überlassen werden, sofern sie auch zerkleinert nicht in die Bio-Abfallbehälter passen.

Pflanzenteile mit einem Durchmesser von je größer als 30 cm wie z. B. Wurzelstöcke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungs- und Vergärungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen.

Natürlich-organische Abfälle, die im Rahmen von Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bio-Abfallbehälter entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.“

9. § 21 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Ausgenommen von Abs. 2 Satz 1 sind weiterhin Wertstoffe, die durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Die Betreiber der Sammlungen haben der Stadt die Durchführung eine Woche vor Beginn anzuzeigen und dabei insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen. Die Betreiber solcher Sammlungen können verpflichtet werden, der Stadt nach Abschluss der Sammlung schriftlich Auskunft über Art und Menge der gesammelten Wertstoffe und ihrer Verwertung zu geben. § 5 c) gilt entsprechend.

10. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haushaltskältegeräte (Kühl-, Gefrier- und Absorbergeräte), deren sich der Besitzer entledigen will, können vom Besitzer an den Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251 oder im Abfallentsorgungszentrum überlassen werden. Sie können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.“

11. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Schrott/Altmetall/Altgeräte nach ElektroG

- (1) Schrott und Altmetall im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 6 aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und einer zugelassenen Verwertungsanlage gemäß § 5 KrW-/AbfG zuzuführen.
- (2) Altgeräte nach ElektroG im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 6 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und können bei den in § 7 Abs. 2 Satz 4 angegebenen Stellen übergeben werden.“

12. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist durch einen Vordruck (Anforderungskarte) zu stellen. Auf der Anforderungskarte sind Art und Umfang des Sperrmülls und der Altgeräte nach ElektroG anzugeben. Der Abfuhrtag wird festgelegt und weitere Einzelheiten werden dem Abfallbesitzer durch eine Benachrichtigungskarte vorher bekannt gegeben.

Bis zur Abholung bleibt der Sperrmüll in der Verantwortung desjenigen, der den Abholtermin beantragt hat.“

13. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sonstiger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 9, deren sich der Besitzer entledigen will, sind alle sonstigen angefallenen und überlassenen Abfälle (§ 13 KrW-/AbfG), soweit sie nicht unter die §§ 20 bis 27 fallen.“

14. § 32 Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 9 Abs. 2 bis 5 (Verbotene bzw. unsachgemäße Eingabe in Behälter oder Abfallsäcke),“

Der Anhang 2 zu § 11 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang 2

zu § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)

- a) Verzeichnis der Straßen, von deren anliegenden Grundstücken der in Abfallbehälter gesammelte Abfall wöchentlich zweimal abgefahren wird

Abelnkarre	Jöddenstraße	Theaterwall
Ackerhof	John-F.-Kennedy-Platz 1 - 2 a	Turnierstraße
Ägidienmarkt	Kaffetwete	Vor der Burg
Ägidienstraße	Kaiserstraße	Waisenhausdamm
Alte Knochenhauerstraße	Kalenwall	Wallstraße
Alter Zeughof	Kannengießereistraße	Weberstraße
Alte Waage	Karrenführerstraße	Wendenstraße
Altstadtmarkt	Kattreppeln	Wendentorwall
Am Alten Petritore	Kleine Burg	Werder
Am Bruchtor	Klint	Wilhelmstraße
Am Fallersleber Tore	Kohlmarkt	Wollmarkt
Am Gaußberg	Kröppelstraße	Ziegenmarkt
Am Magnitor	Küchenstraße	
Am Neuen Petritore	Kuhstraße	
Am Schloßgarten	Kupfertwete	
Am Theater	Langedammstraße	
Am Wendentor	Langer Hof	
An der Andreaskirche	Lange Straße	
An der Katharinenkirche	Leihhausgang	
An der Martinikirche	Leopoldstraße	
An der Michaeliskirche	Lessingplatz 1 - 11	
An der Neustadtmühle	Lindentwete	
An der Petrikirche	Löwenwall	
Auguststraße	Magnikirchstraße	
Bäckerklint	Magnitorwall	
Bammelsburger Straße 1 – 6, 9 - 16	Malertwete	
Bankplatz	Mandelstraße	
Beckenwerkerstraße	Marstall	
Bockstwete	Mauernstraße	
Bohlweg	Meinhardshof	
Brabantstraße	Mönchstraße	
Breite Straße	Münzstraße	
Bruchstraße	Mummetwete	
Bruchtorwall	Museumstraße	
Burgplatz	Neue Güldenklinge	
Casparistraße	Neue Knochenhauerstraße	
Damm	Neuer Weg	
Dankwardstraße	Neue Straße	
Domplatz	Ölschlagern	
Echternstraße	Okerstraße	
Eiermarkt	Opfertwete	
Fallersleber Straße	Packhofstraße	
Fallersleber-Tor-Wall	Papenstieg	
Friedrich-Wilhelm-Platz	Petersilienstraße	
Friedrich-Wilhelm-Straße	Petritorwall	
Friesenstraße	Poststraße	
Garküche	Prinzenweg	
Geiershagen	Reichsstraße	
Georg-Eckert-Straße	Ritterbrunnen	
Gieseler	Ritterstraße	
Gördelingerstraße	Rosenhagen	
Großer Hof	Ruhfäutchenplatz	
Güldenstraße	Sack	
Hagenbrücke	Scharmstraße	
Hagenmarkt	Schild	
Hagenscharm	Schloßpassage	
Handelsweg	Schloßstraße	
Herrendorftwete	Schöppenstedter Straße	
Heydenstraße	Schubertstraße	
Hinter der Magnikirche	Schützenstraße	
Hinter Ägidien	Schuhstraße	
Hinter Liebfrauen	Sonnenstraße	
Hintern Brüdern	Spoherplatz	
Höhe	Stecherstraße	
Hohetorwall	Steinstraße	
Hutfiltern	Steintorwall	
Inselwall	Steinweg	
Jakobstraße	Stephanstraße	
Jodutenstraße	Stobenstraße	
	Südstraße	

b) Entsorgungsintervalle gem. § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung für die übrigen Grundstücke und Abfallbehälterarten:

Die Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Abfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet bei Nutzung durch 1 Person bei Nutzung durch 2 Personen	Entsorgung alle 4 Wochen Entsorgung alle 2 Wochen
Abfallbehälter 60, 120 und 240 Liter	1. Stadtgebiete, in denen der Bioabfall- behälter eingeführt wurde, 2. Stadtgebiete in denen der Bioabfallbehälter nicht eingeführt wurde	Entsorgung 14-tägig Entsorgung zweimal je Woche
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Stadtgebiete, in denen der Bioabfallbehälter eingeführt wurde	Entsorgung 14-tägig (in den Sommermonaten einmal wöchentlich)
Abfallgroßbehälter 550, 770, 1 100 und 4 500 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Abfallgroßbehälter 550, 770, 1 100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Abfallpressbehälter 10 000 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	nach Vereinbarung
Abfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungsrhythmus für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 31 bekannt gegeben.

**Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt erhebt im Sinne des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren für die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Abfallbehälter gelten entsprechend für Bio-Abfallbehälter.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet. Leerungen von Bio-Abfallbehältern, deren Inhalt entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfall beseitigt werden muss, werden als zusätzliche Leerung nach Vereinbarung gesondert gerechnet.
- (2) Für eine Änderung des Abfallbehältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Abfallbehälter abgeholt werden.
- (3) Für die Entsorgung in Abfallsäcken und Grünabfallsäcken wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (4) Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 23 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.
- (5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Stückzahlen oder Nutzlasttonnen bemessen.

Für die Benutzung des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach Kubikmetern pro Anlieferung bemessen.

Die im Anhang, Artikel VI Nr. 1.1 aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.

- (6) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird nach der Anzahl der Abholungen bemessen.

- (7) Sonstige Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden nach Aufwand berechnet.

**§ 3
Gebührensätze**

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlusspflichtige und -berechtigte gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührensschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.
- (2) Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein Abfallbehälter oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 4 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.
- (4) Gebührenschildner bei der Benutzung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschildner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel im Sinne von § 2 Absatz 5 und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ist der Anlieferer.
- (6) Gebührenschildner bei der Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG ist der Erwerber der Anforderungskarte.
- (7) Bei sonstigen Leistungen nach § 2 Absatz 7 ist derjenige Gebührenschildner, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder veranlasst.

**§ 5
Gebührenpflicht und Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters. Beginnt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind. Hierzu ist die Abmeldung vom Anschlusspflichtigen mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats zu beantragen. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Folgemonats.

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Änderungen des Behältervolumens bei Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Abfallbehältervolumens nach § 2 Absatz 2 entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Abfallbehälters.
- (4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum

Watenbüttel gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung und bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 6 mit Beginn der Leistung.

- (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit dem Erwerb.
- (6) Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG entsteht mit dem Erwerb der Anforderungskarte.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Die Gebühren für vereinbarte Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfallsäcken und Grünabfallsäcken werden beim Erwerb fällig.
- (5) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG werden beim Erwerb der Anforderungskarte fällig.
- (6) Bei der Erhebung und Einziehung von Abfallentsorgungsgebühren kann die Stadt einen privaten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (7) Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang

der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die verlangten Auskünfte oder Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.
- (3) Für Gebührensatzungen bzw. -veranlagungen, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 20. Dezember 2005

Artikel I
Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Abfallbehälter	16,59 €
120 l Abfallbehälter	33,17 €
240 l Abfallbehälter	66,33 €
550 l Abfallgroßbehälter	151,99 €
770 l Abfallgroßbehälter	212,79 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	303,98 €
4 500 l Abfallgroßbehälter	1.243,53 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Abfallbehälter	5,53 €
60 l Abfallbehälter	8,30 €
120 l Abfallbehälter	16,59 €
240 l Abfallbehälter	33,17 €
550 l Abfallgroßbehälter	76,00 €
770 l Abfallgroßbehälter	106,40 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	151,99 €

1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Abfallbehälter	2,77 €
---------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Abfallbehälter	2,55 €
60 l Abfallbehälter	3,83 €
120 l Abfallbehälter	7,65 €
240 l Abfallbehälter	15,30 €
550 l Abfallgroßbehälter	35,07 €
770 l Abfallgroßbehälter	49,10 €
1 100 l Abfallgroßbehälter	70,15 €
4 500 l Abfallgroßbehälter	286,97 €
10 000 l Abfallpressbehälter	1.594,26 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,38 €/ 100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	281,38 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,68 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,35 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,54 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,08 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	64,93 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,90 €/ 100 l.

Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung 5,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
- 1.1 bei Wägung:
- a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 21,10 €
- b) je Gewichtstonne 211,00 €
- 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
- a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 86,51 €
- b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 66,68 €
- c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 46,42 €
- 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
- b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
- c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne 116,00 €

b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

je Gewichtstonne 35,00 €

2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €

b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €

c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung